



Wasserbaureglement

1993



Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Rubigen

Die Einwohnergemeinde Rubigen, gestützt auf

- das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989
- die Wasserbauverordnung vom 15. November 1989

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Zweck/Aufgabe

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Einwohnergemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Alle auf dem Einwohnergemeindegebiet stehenden und fliessenden Oberflächengewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

² Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Meldepflicht

Art. 3 Der Anstösser meldet der Einwohnergemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung gemäss Art. 48 WBG. weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Einwohnergemeinde zu

erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Einwohnergemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht der Anstösser
(Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2. Organisation

Stimmberechtigte

Art. 7 Die stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils bei Neu- und Sanierungsbauten (Hochwasserschutz)
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen.

Einwohnergemeinderat

Art. 8 ¹ Dem Einwohnergemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Tiefbaukommission [Fassung vom 29.11.2012] unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Überwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und an den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge

- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

² Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ Unterhaltsarbeiten i.s. von Art. 6 WBG/Art. 4 und 5 WBV und Notarbeiten i.s. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Befugnisse der Bau- und Infrastrukturkommission

Art. 9 Der Tiefbaukommission *[Fassung vom 29.11.2012]* obliegen:

- Aufsicht und Kontrolle der Gewässer gemäss Art. 2 -Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Aufgehoben
- Durchführung des Gewässerunterhaltes, Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Erstellen der Bauabrechnung
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes

Wasserbauverantwortlicher

Art. 10¹ Der Einwohnergemeinderat wählt einen Wasserbauverantwortlichen. Dieser übt insbesondere die Aufsicht über das Wasserbauwesen aus. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Er untersteht der Bau- und Infrastrukturkommission *[Fassung vom 04.06.2009]*.

² Im Übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

3. Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 11¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 3 bis 5 und Art. 10 Abs. 2 WBG.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 12¹ Die Einwohnergemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des

aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümeranteile

Art. 13¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor belastet.

² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Bemessungskriterien

Art. 14¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topografischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Anwendung des
Grundeigentümerbeitragsdekr
etes

Art. 15 Im Übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret GBD vom 12. Februar 1985).

4. Aufgehoben

Gewässerkontrolle

Art. 16 Aufgehoben

Vergabe von Arbeit

Art. 17 Aufgehoben

5. Rechtliches

Geringfügige Änderungen des
Wasserbauplanes

Art. 18¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Einwohnergemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verantwortlichkeit

Art. 19 Die Haftung der Gemeinde für Schäden aus unrichtiger Erfüllung oder Vernachlässigung der Wasserbaupflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz (Art. 14 WBG).

6. Widerhandlungen

Widerhandlungen

Art. 20¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

7. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 21¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, namentlich das Schwellenreglement für die Aare, aufgehoben.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 22 Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen durch die Viertelsgemeindeversammlung in 3113 Rubigen, am 3. Dezember 1992.

Namens des Viertelsgemeinderates

Der Präsident:
Werner Rufenacht

Der Gemeindeschreiber:
Hans Hofmann

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Viertelsgemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 13./14.11.1992 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:
Keine.

Rubigen, den 23. Dezember 1992

Der Gemeindeschreiber:
Hans Hofmann

Genehmigungsbeschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Genehmigt. Bern, den 22. Januar 1993

Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kantons Bern

Die Direktorin:

D. Schaer

Änderung

- *Reglement über die Anpassung von Reglementen an die neue Struktur der Gemeindeverwaltung vom 04.06.2009, in Kraft seit 04.06.2009*
- *Gemeindeversammlung vom 29.11.2012, in Kraft seit 01.01.2013*